

Pr. 198/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3619 (V) vom 08.08.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.159 vom 25.08.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
22.06.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren
gemäß § 15a GjS am 08.08.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Immer der Reihe nach!"
Cinelli, Ralph
Taschenbuch Nr. 22108
Verlag Ullstein GmbH,

wird in die Liste der jugendge-
fährdenden Schriften eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Telefon (0228)356021

Sachverhalt

Der Ullstein Verlag, Frankfurt und Berlin, edierte in Mai 1989 den Roman "Immer der Reihe nach!" von Ralph Cinelli und vertreibt ihn bei einem Umfang von 139 Seiten zum Endverkaufspreis von 9,80 DM auf dem deutschen Markt. Es handelt sich laut Impressum um eine "neueingerichtete Ausgabe" des 1973 bei dem Verlag Olympia-Press, Frankfurt, unter gleichem Titel erschienenen Romans. Der Verlag Olympia-Press hat sich auf die Herausgabe pornographischer Bücher spezialisiert.

Der Ullstein Verlag kündigt den Inhalt des Romans auf der vierten Umschlagseite wie folgt an:

"Wir werden hart miteinander arbeiten", sagt Arthur Kelly, ihr neuer Chef. Pat kann das nur recht sein. Sie ist froh, daß sie auf ihre Bewerbung hin den Job als Sekretärin bekommen hat. Schnell findet sie nun heraus, wie sie ihren Boß am besten zufriedenstellen kann.

Und Kelly freut sich, wenn sich die neue Perle um das Betriebsklima verdient macht. Indem sie zum Beispiel die Vorzimmerdamen in den harten Beruf der Chefsekretärin einführt..."

Das hat beantragt, das Taschenbuch "Immer der Reihe nach!" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung seines Antrags vom 19.06.1989/22.06.1989 führt der Antragsteller nach einer zutreffenden Inhaltsangabe aus, daß das Taschenbuch pornographisch sei und belegt dies durch ausführliche Zitate.

Der Ullstein Verlag wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung und den Entscheidungsgründen in vorliegender Fassung erklärt.

Gründe

Das Ullstein-Taschenbuch "Immer der Reihe nach!" von Ralph Cinelli war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB und damit ohne weiteren Nachweis offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sittlich schwer zu gefährden, wie § 6 Nr. 2 GjS ausdrücklich bestimmt (Bestätigt durch BVerwGE vom 03.03.87, abgedruckt in BPS-Report 2/1987, Seite 1 ff.). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt

(vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zu StGB, 22. Auflage, Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Wie das in seinem Indizierungsantrag zutreffend ausgeführt hat, besteht das Taschenbuch fast ausschließlich aus der Schilderung sexueller Vorgänge und erscheint das Leben als auf den sexuellen Vollzug zentriert. Die von dem Autor gewählte Sprache ist vulgär und dient ihm zur Darstellung einer triebhaften Form der Sexualität, die von den Akteuren willentlich nicht beherrschbar und ohne Zärtlichkeit und tiefere Gefühle ist. Zwischenmenschliche Beziehungen zwischen den Protagonisten gehen über sexuelle Kontakte nicht hinaus. Alles Handeln wird diktiert von der dem Leser suggerierten permanenten Geilheit der handelnden Personen und der Sucht nach Sex. Dem propagierten Streben nach Lustgewinn um jeden Preis ist die partnerschaftlich erlebte Sexualität untergeordnet. Den geschilderten Personen kommt kein Eigenwert als Individuum zu, sie gewinnen ihren Wert und ihr Selbstwertgefühl ausschließlich in ihre Rolle als Lustobjekte.

Der Inhalt des Taschenbuches besteht aus der massierten und detaillierten Beschreibung von Geschlechtsverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio. Er ist zusätzlich deshalb pornographisch, weil die Anwendung von Gewalt als auch für die Frau lustvoll dargestellt wird. Arthur Kelly entkleidet z.B. die sich heftig während Pat zunächst gewaltsam, dann jedoch wird das Opfer von Lust überwältigt und hat nur noch den Wunsch: "Nimm mich richtig!" (Seite 11). Pat wird nicht als ein gedemütigtes Vergewaltigungsoffer beschrieben, sondern ist trotz der anfänglichen Gewaltanwendung zum ersten mal in ihrem Leben glücklich (Seite 12). Der dadurch dem Leser vermittelte Eindruck, Frauen seien letztlich immer "bereit" und ihr anfängliches Sträuben könne auch mit Gewalt überwunden werden, kann zu einer Fehlvorstellung von jugendlichen führen und ist der Entwicklung zu einer partnerschaftlich erlebten Sexualität abträglich.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GJS scheiden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 GJS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).